



Gestaltungsrichtlinien der Flughafen Bremen GmbH

Leitfaden für Mieter, Pächter,
Nutzer und Geschäftspartner

Version 1.1
Gültig ab 1. Februar 2015

CITY AIRPORT BREMEN 

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines	1
1.1. Gültigkeit und Anwendbarkeit des Leitfadens	1
1.2. Begriffe und Abkürzungen	2
1.3. Ansprechpartner	3
1.4. Terminalplan	4
1.5. Design und Inhalte.....	5
1.6. Werbeflächen	6
1.7. Beschilderung und Medienträger	7
1.8. Funktionale Beschilderungen und Signale	8
2. Mietflächen.....	9
2.1. Ladenflächen (Einzelhandel, Gastronomie und andere Dienstleistungen)	9
2.2. Counter	12
2.3. Lounges	15
2.4. Büroräume.....	17
2.5. Außenbereiche der Terminals	19
2.6. Informationsträger im Check-In Bereich	20

1. Allgemeines

1.1. Gültigkeit und Anwendbarkeit des Leitfadens

Die Flughafen Bremen GmbH (im Folgenden: FBG) setzt es sich zum Ziel, allen Passagieren, Mietern und Systempartnern ein positives Flughafenerlebnis bei hohem Servicestandard zu bieten. Hierzu gehört auch eine abgestimmte und zurückhaltende Gestaltung des Terminalbereichs, die den Besuchern und Passagieren ermöglicht, das kommerzielle Angebot und Informationen wahrzunehmen.

Diese Richtlinien regeln die Gestaltung vermieteter Einheiten durch Mieter und Werbepartner, sowie die Verwirklichung des erwünschten Erscheinungsbildes des Flughafens. Die Gültigkeit erstreckt sich auf das gesamte Gelände der FBG (Terminalgebäude, Parkhäuser, Flugzeughallen, vermietete Grundstücke etc.). Vorgaben beziehen sich auf alle Bereiche, die von Passagieren eingesehen werden können und die nicht ausschließlich den Entscheidungen der Mieter unterliegen. Eingeschlossen sind auch jene Bereiche, Medien und Beschilderungen, die zwar auf gemieteten Flächen liegen, aber von außerhalb eindeutig und unschwer zu erkennen sind. Dies betrifft insbesondere Werbung, die in den öffentlichen Raum strahlt, z.B. zum Terminalbereich und zur Terminalvorfahrt gerichtete Werbeflächen innerhalb einer Ladenfläche oder Beschriftungen von Fahrzeugen auf dem Vorfeld.

Die Richtlinien sind eine Ergänzung zu den allgemeinen Vorschriften zur Vermietung der Ladenflächen und Mietflächen, der Hausordnung und den Bestimmungen einzelner Mietverträge. Vorschriften sind sowohl von Mietern als auch Angestellten der am Flughafen tätigen Unternehmen und der FBG zu befolgen. Die Vorgaben im Leitfaden sind verbindlich, Abweichungen dürfen nur durch die FBG autorisierte Personen in Schriftform erteilt werden. Im Terminalbereich angebrachte Informationsträger und Medien müssen in jedem Fall vorab durch die FBG genehmigt werden.

Die FBG behält sich das Recht vor, nicht genehmigte Informationsträger, Werbeflächen, Werbemittel nach schriftlicher Abmahnung auf Kosten des Verursachers zu entfernen. Logos und Gestaltungselemente der FBG dürfen nicht ohne vorherige Genehmigung verwendet oder entfernt werden.

Informationen und Genehmigungen können von im Abschnitt 1.3 aufgeführten Personen erteilt werden.

1.2. Begriffe und Abkürzungen

- Terminalbereich: Terminalgebäude, das öffentlich zugänglich ist (Landseite), einschließlich Abflugbereich (Luftseite). Vermietete Objekte (z.B. Ladenflächen) und die Terminalvorfahrt sind separat zum Terminalbereich definiert.
- Terminalvorfahrt: Zufahrtstraße für Passagiere, d.h. Bereich zwischen Flughafengebäude und Parkhaus 1 (Terminals 1, 2 und 3) bzw. zwischen Flughafengebäude und McDonald's-Parkplatz (Terminal E).
- Werbefläche: Flächen die eine Marke, Dienstleistung, Produkte oder Ideen kommunizieren. Die Nutzung einer Werbefläche wird per Vertrag zwischen Mieter und FBG geregelt. Unter die Definition „Werbeflächen“ fallen z.B. Wandflächen, Monitore, Leuchtwerberahmen, Ausstellungsflächen, aber auch Hostessen und sonstige mobile Werbeformen.
- Werbemittel: Medium, das die gestaltete Werbebotschaft vermittelt (z.B. ein Plakat, Banner, Aufkleber oder Werbespot).
- Logo: Grafisches Zeichen, Wort-Bild-Marke oder ähnliches, das ein Unternehmen oder eine Marke (in der Regel die des Mieters), repräsentiert.
- Eigenmarke: Logo und Beschilderung, welche den eigenen Firmennamen bzw. die eigengenutzte Marke beinhalten.
- Drittmarke: Marke, deren Nutzungsrecht weder beim Mieter bzw. Werber noch dessen Konzerngesellschaften liegt.
- Ladenfläche: vermietete Fläche für Gastronomie, Einzelhandel und andere Dienstleistungen.
- Counter: Service-Schalter ohne Glasfassade und Tür.
- Büroräume: Arbeitsräume, die überwiegend für Verwaltungstätigkeiten ohne (bzw. nur mit geringem) Kundenkontakt genutzt werden.

1.3. Ansprechpartner

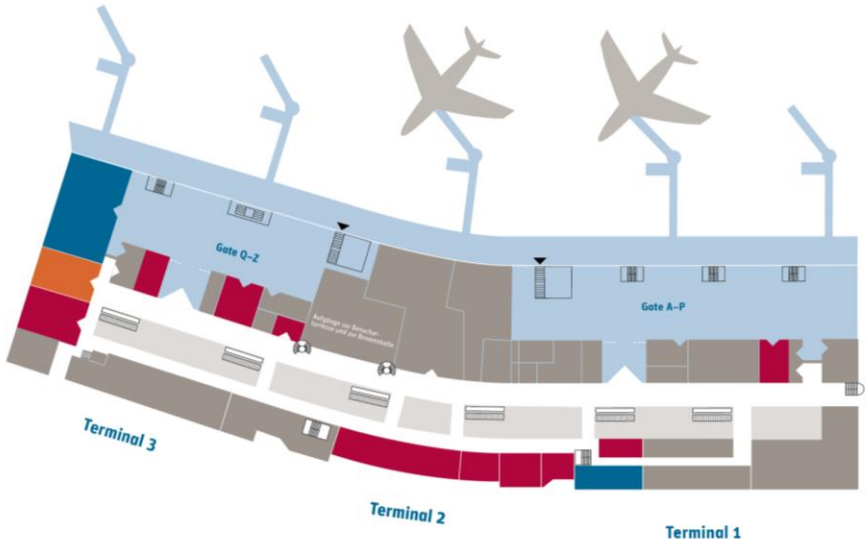
Themenkreis	Email	Telefon
Aviation-Prozesse	terminalservice@airport-bremen.de	(0421) 5595-472
Corporate Communication	kommunikation@airport-bremen.de	(0421) 5595-565
Vermietung & Verpachtung	immobilien@airport-bremen.de	(0421) 5595-299
Werbeflächen	media@airport-bremen.de	(0421) 5595-700

1.4. Terminalplan

Lageplan EG



Lageplan 1. OG



1.5. Design und Inhalte

Die Eigenmarke des Mieters darf über Eingängen, Frontfassaden und Portalen der Mietobjekte angebracht werden, muss aber in ihrer Größe den Vorgaben angepasst werden um eine klare Identifizierung des einzelnen Mietobjektes zu vereinfachen.

Neubauten, als auch bei Umbauten/Änderungen der Einrichtungen und Beschilderungen sowie Platzierung von Werbemitteln bedürfen der Zustimmung der FBG in Textform. Zu diesem Zweck ist der FBG der Entwurf einer maßstabsgerechten Skizze mit Angaben über Art, Farbe, Gestaltung, Material und technischer Ausführung des geplanten Werbemittels (nachfolgend Entwurfsskizze genannt) vorzulegen. Die FBG ist berechtigt, ihre Zustimmung aus wichtigem Grund zu verweigern. Ein wichtiger Grund ist insbesondere dann gegeben, wenn die Darstellung gegen die guten Sitten verstößt, gewaltverherrlichend ist oder gegen das unmittelbare Geschäftsinteresse der FBG verstößt. Die Darstellung folgender Inhalte ist am Flughafen Bremen grundsätzlich nicht gestattet: Politische Parteien, religiöse Vereinigungen/Organisationen, Gewerkschaften, andere Flughäfen, Fluggesellschaften, die nicht in Bremen starten oder landen sowie Parkmöglichkeiten außerhalb des Flughafengeländes. Ebenfalls nicht gestattet ist jegliche Art von Werbung, die im Widerspruch zu geltenden Gesetzen, behördlichen Bestimmungen, den Zielen des Luftverkehrs oder Belangen und Interessen des Flughafens steht.

Erst nach der Erteilung der Zustimmung der FBG darf der Kunde die der Entwurfsskizze in jeder Hinsicht entsprechende bauliche Veränderung bzw. das Werbemittel anbringen. Sollten Änderungen im Design vorgeschrieben werden, oder der Vorschlag als Ganzes abgelehnt werden, so darf die Herstellung und Anbringung der Beschilderungen und Medien nicht begonnen werden und der Mieter muss den Genehmigungsprozess wiederholen. Jeder Mieter ist verpflichtet, nicht genehmigte, aber bereits angebrachte Beschilderungen und Medien auf eigene Kosten wieder zu entfernen.

Um den Genehmigungsverfahren zu beschleunigen, bitten wir um Einreichung folgender Unterlagen:

- Dokumente zur Corporate Identity und Markennutzung des Mieters.
- Eine technische Beschreibung mit Details zu Material, Oberflächen, Anbringungsart sowie Beleuchtung der Beschilderung.
- Die zur Verwendung geplanten Farben müssen durch Verwendung von Pantone-Codes genau definiert werden (RGB Codes im Falle von elektronischen Anzeigen; genauen Farbnamen und Codes bei Verwendung von Folien).

1.6. Werbeflächen

Auf dem Gelände der Flughafen Bremen GmbH dürfen Werbung, Marketingmaßnahmen und Markenkommunikation mit dem Ziel der Umsatzförderung (z.B. Preis, Image-Elemente in Verbindung mit Produkten und Dienstleistungen) nur auf den für Mieter vertraglich überlassenen Werbeflächen oder innerhalb der Mieträume realisiert werden. Eine gesonderte Genehmigung ist erforderlich, wenn Informationsträger innerhalb der gemieteten Fläche(n) angebracht werden, aber auch auf die äußere Umgebung einwirken (z.B. Gardinen, Sichtschutzfolien, Monitore, Werbeschilder oder –banner, die hinter der Frontverglasung der Mietfläche angebracht werden). Es ist untersagt, Werbung außerhalb der gemieteten Fläche(n) anzubringen oder aufzustellen.

Ohne vorherige schriftliche Genehmigung durch die FBG dürfen Mieter/Geschäftspartner keine äußeren Werbeschilder, Monitore, Fenster- und Türbeschriftungen, Sonnenblenden oder Werbemittel wie z.B. Roll-Ups, Teppiche, Abdeckungen oder ähnliche Mittel, die von außen gesehen oder gehört werden können, anbringen und/oder aufstellen. Vorschriften hinsichtlich des Brandschutzes sind zwingend zu befolgen. Hostess- und Promotionstätigkeiten dürfen ebenfalls nicht außerhalb der gemieteten Fläche(n)/ Räumlichkeit(en) durchgeführt werden.

Auf dem Gelände des Flughafens sind bereits vorinstallierte Werbemedien sowie definierte Ausstellungs- und Promotionsflächen verfügbar. Insofern die Benutzung oder Anmietung dieser Werbemedien geplant ist, kontaktieren Sie bitte den zuständigen Ansprechpartner bei der FBG (Kontakt: siehe Seite 3 “Werbeflächen“).

Die Aufmachung, Gestaltung und Installation von sowohl gebuchten als auch eigenen Werbeflächen bedürfen der vorherigen Konsultation mit der FBG. Hierbei wird im Ermessen auch die Bau- und Technikabteilung mit einbezogen.

Vor Einzelhandels- und Gastronomieflächen können standardisierte Werbemittel bei der FBG angemietet bzw. gekauft werden. Die gestaltungsbedingten Vorgaben müssen befolgt werden.

1.7. Beschilderung und Medienträger

Die FBG gestattet seinen Geschäftspartnern/Mietern weitest mögliche Flexibilität in der Verwendung von Medien oder Vervielfältigungstechniken innerhalb der angemieteten Mieträume. Es wird empfohlen, hochwertige Materialien und den neuesten Stand der Technik zu verwenden. Die verwendeten Informationsträger und Medien sollten zu dem verfügbaren visuellen Umfeld (Wand- und Bodenbeläge, sowie Farbgebung dieser) der öffentlichen Räumlichkeiten im Flughafen passen.

Es sollte vermieden werden, sperrige und schwere Gegenstände zu verwenden, welche schwer zu handhaben sind und eventuell Schäden anrichten oder Spuren hinterlassen. Bezüglich der Stromversorgung, müssen die Gegebenheiten am Flughafen beachtet werden. Vorschriften hinsichtlich des Brandschutzes sind zwingend zu befolgen.

Drittmarkenwerbung ist untersagt, sofern diese von dem öffentlichen Terminalbereich eindeutig einzusehen ist. Für zeitlich begrenzte Ausnahmefälle müssen Einzelgenehmigungen der FBG eingeholt werden.

Der Mieter ist für die Instandhaltung und Reinigung der Informationsträger/Medien allein zuständig. Aus Sicherheitsgründen ist es strengstens verboten, Hauptverkehrswege, Routen, Passagierfluss, Notausgänge, Brandschutzeinrichtungen, Passagen ganz oder teilweise zu blockieren.

1.8. Funktionale Beschilderungen und Signale

Bezüglich des Designs und der Verwendung von Geräten, welche der Passagierorientierung und der Steuerung von Passagierströmen dienen, gilt Folgendes:

- Die Absperrbänder müssen einfarbig sein oder das Firmenlogo des Anbieters aufweisen, welcher die jeweilige Dienstleistung anbietet. Pfosten-Material: Edelstahl.
- Abgesehen von Informationen bezüglich des Passagierstroms dürfen keine weiteren Informationen auf Beschilderungen und Anzeigen aufgeführt werden, welche Passagierströme markieren. Eine Ergänzung des Logos um Werbesprüche, Claims, Drittmarken oder sonstige textliche Ergänzung ist nicht gestattet. Dies gilt für die Hauptanzeige bzw. Beschilderung und ebenfalls für dazugehöriges Equipment usw.
- Absperrungen und Abgrenzungen von Baustellen und Gefahrenzonen müssen ordentlich und aus hochwertigen Materialien gefertigt sein. Zu Materialien und Schrift ist eine Rücksprache mit Corporate Communications erforderlich Kontakt: siehe Seite 3 „Corporate Communications“). Es sind die von der FBG vorgegebenen Designvorschriften zu befolgen. Nach Rücksprache werden Ihnen Dateien zur Verfügung gestellt.
- Die Absperrung muss fachgerecht durchgeführt werden. Wenn Absperrpfosten verwendet werden, dürfen diese nicht verdreht oder verknotet sein.
- Der Mieter ist für die Instandhaltung und Reinigung der Geräte allein zuständig. Routen, Passagierfluss, Notausgänge, brandschutztechnische Einrichtungen und Passagen dürfen während Verwendung oder Lagerung der Geräte nicht blockiert werden.

2. Mietflächen

2.1. Ladenflächen (Einzelhandel, Gastronomie und andere Dienstleistungen)

Die vollständige Regelung bezüglich der Verwendung von Ladenflächen ist im Mietvertrag verfasst. Diese Richtlinien dienen als Ergänzung des Mietvertrages und erläutern Vorgaben bezüglich Größe und Material der Beschilderungen und Medien, welche an der Ladenfront angebracht werden und in den öffentlichen Bereich strahlen. Weitere Vorgaben beziehen sich auf Image-Elemente (Beschilderung, Darstellung) von Drittmarken, insbesondere deren Ausführung, Verwendung und Instandhaltung.

Das Design wird per Vorschlag durch den Mieter eingereicht. Änderungsansprüche sowie die endgültige Genehmigung erteilt die FBG.

- Die Größe des Logos / der Beschilderung hängt von den Dimensionen der Ladenstirnseite ab. Jedoch darf die Logo- bzw. Schildbreite maximal ein Drittel der Breite der Ladenfront betragen.
- Wenn vorhanden, müssen standardisierte Schilder des Flughafens zur Mieteridentifikation verwendet werden. Falls nicht vorhanden, ist der Mieter aufgefordert, einen Designvorschlag zur Beschilderung einzureichen.
- Ein (1) Logo pro Ladeneinheit ist gestattet und darf auf der zur Verfügung stehenden Fläche angebracht werden. Eine Ergänzung des Logos um Werbesprüche, Claims, Drittmarken oder sonstige textliche Ergänzung ist nicht gestattet.
- Nebst dem Logo ist es möglich, die Produkte und Dienstleistungskategorien auf dem Schild darzustellen. Die Gestaltung des Schildes ist aber auch in diesem Fall genehmigungspflichtig.
- Richtmaße Schild: maximale Breite: Türbreite; maximale Höhe: 30 cm.
- Die Verwendung von hintergrundbeleuchteten Gehäusen/Schildern ist nicht gestattet.
- Mit der Herstellung und Anbringung der Schilder bzw. Werbemittel, welche für die besagte Fläche vorgesehen sind, darf nur nach schriftlicher Genehmigung durch die FBG begonnen werden.

- Drittmarkenwerbung innerhalb von Mietflächen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der FBG (z.B. Werbeschilder, Banner, Teppiche, akustische oder visuelle Werbemittel, Getränkeautomaten), wenn diese vom allgemeinen Terminalbereich oder der Terminalvorfahrt/Straße eingesehen werden kann.
- Aggressive Preiswerbung und großflächige Preistafeln sind nicht zugelassen. Im Zweifelsfalle kann ein Designvorschlag zur Genehmigung bei der FBG eingereicht werden.
- In Einzelfällen kann die FBG die Anbringung eines zweiten Logos/ Schildes an der Querachse der Ladenfront genehmigen, z.B. wenn die Sicht auf die Ladenfront baulich blockiert ist.
- Eine Beklebung von Glasflächen/Schaufenstern ist nicht gestattet. Etwaig erforderliche Sichtschutzbeklebungen bedürfen der Genehmigung der FBG.
- Die Gestaltung von Außenwänden und Glasscheiben entlang der Terminalvorfahrt bedarf der schriftlichen Genehmigung der FBG.
- Vorschriften hinsichtlich des Brandschutzes sind zwingend zu befolgen.
- Werbung außerhalb der Ladenfläche ist gegen Aufpreis möglich. Diese Werbemittel sind standardisiert und werden von der FBG vorgegeben. Nähere Informationen zu Werbeflächen erteilt der zuständige Fachbereich Werbeflächen (Kontakt: siehe Seite 3 „Werbeflächen“).

Abbildung 2.1.1.: Positivbeispiel Ladenfläche:



2.2. Counter

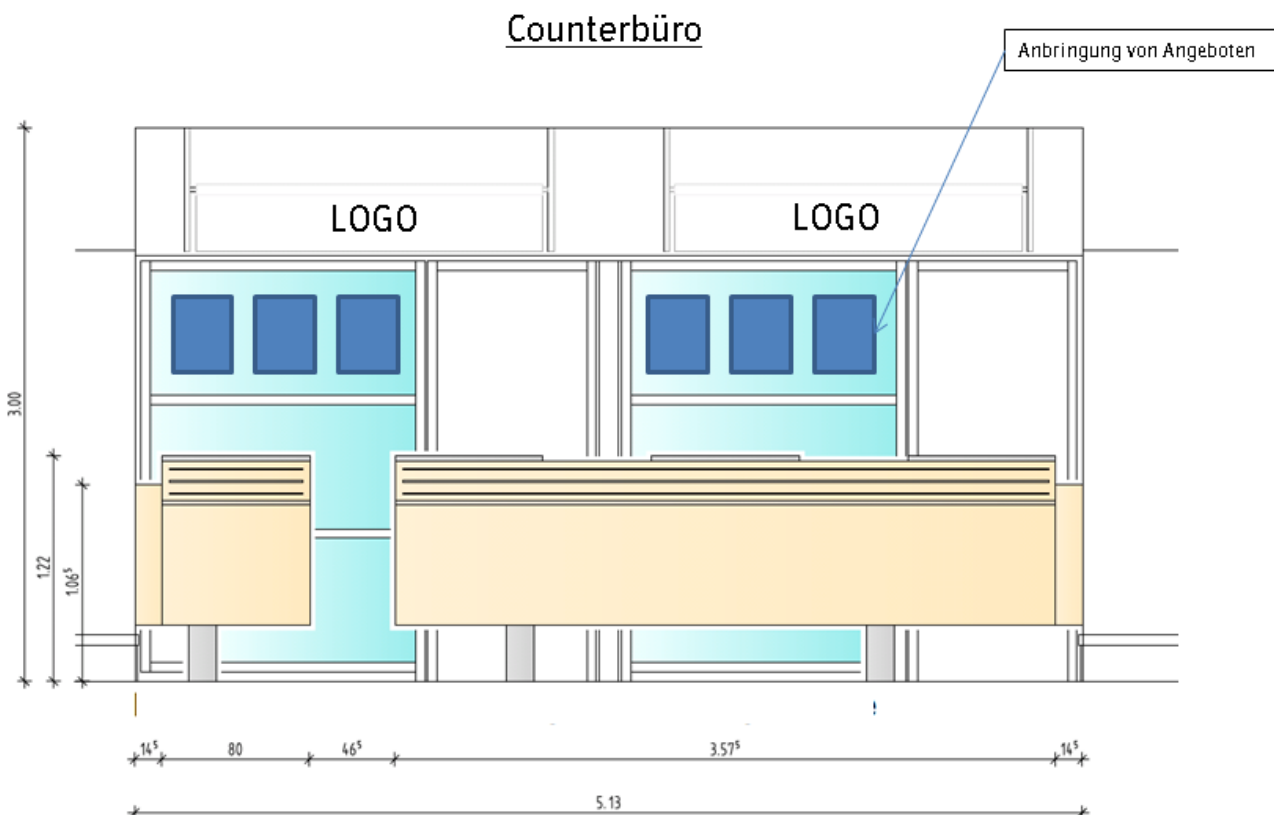
Die vollständige Regelung bezüglich der Verwendung von Service- und Verkaufsschaltern ist im Mietvertrag verfasst. Dieser Leitfaden dient als Ergänzung des Mietvertrages und erläutert Vorgaben bezüglich Größe und Material der Beschilderungen und Medien, welche an der Stirnseite des Counters angebracht werden dürfen. Weitere Vorgaben beziehen sich auf Image-Elemente (Beschilderung, Darstellung) von Drittmarken, insbesondere deren Ausführung, Verwendung und Instandhaltung.

Das Design wird per Vorschlag durch den Mieter eingereicht. Änderungsansprüche sowie die endgültige Genehmigung erteilt die FBG.

- Ist ein einheitliches Hängeschild über dem Counter vorhanden, so muss dieses genutzt werden. Technische Details des Schildes so wie auch Vorgaben für das zu verwendende Material sind im Mietvertrag enthalten. Falls keine Schildvorrichtung vorhanden ist, kann der Mieter ein eigenes Schild zur Genehmigung vorlegen.
- Die Größe des Logos / der Beschilderung hängt von den Dimensionen der Schalterstirnseite ab und ist mit der FBG abzustimmen. Richtmaße Schild: maximale Breite: 190 cm; maximale Höhe: 30 cm.
- Auf den Schildern darf das Firmenlogo des Mieters nur einmal aufgeführt werden. Eine Ergänzung des Logos um Werbesprüche, Claims, Drittmarken oder sonstige textliche Ergänzung ist nicht gestattet.
- Nebst dem Logo ist es möglich, die Produkte und Dienstleistungskategorien auf dem Schild darzustellen. Die Gestaltung des Schildes ist aber auch in diesem Fall genehmigungspflichtig.
- An den Innenwänden des Counters sind ausschließlich das eigene Firmenlogo des Mieters und Information zu dessen Dienstleistungen gestattet.
- Beschilderungen von Reiseveranstaltern und –vermittlern dürfen neben der Eigenmarke zusätzlich Logos verbundener Konzernmarken aufweisen.
- Reiseveranstalter und –vermittler dürfen aktuelle Angebote und Preiswerbung an den Rückwänden des Schalters anbringen.
- Außerhalb der Mietfläche, an den Außenwänden und an der Vorderseite des Schalters dürfen weder Logos, Werbung noch sonstige Beschilderungen angebracht werden.

- Eine Ausschilderung oder Bewerbung von Drittmarken innerhalb des Counters ist nicht gestattet. Ausgenommen sind Reiseveranstalter und Reisevermittler, sofern es sich bei den Drittmarken um Partnerunternehmen handelt, zu denen eine unmittelbare Geschäftsbeziehung besteht (wie z.B. Reiseveranstalter, Fluggesellschaften und Hotels) sowie Abfertigungsgesellschaften, die die von ihnen vertretenen Fluglinien mittels Logos z.B. auf Stecktafeln ausweisen dürfen. Die Breite der Stecktafeln darf max. 50 cm betragen und muss an der Wand hinter dem Schalter angebracht sein.
- Mit der Herstellung und Anbringung der Schilder bzw. Werbemittel, welche für die besagte Fläche vorgesehen sind, darf nur nach schriftlicher Genehmigung der FBG begonnen werden.
- Vorschriften hinsichtlich des Brandschutzes sind zwingend zu befolgen.
- Werbung außerhalb der Schalter ist gegen Aufpreis möglich. Diese Werbemittel sind standardisiert und werden von der FBG vorgegeben. Nähere Informationen zu Werbeflächen erteilt der zuständige Fachbereich Werbeflächen (Kontakt: siehe Seite 3 „Werbeflächen“).

Abbildung 2.2.1.: Außenansicht Counter



**Abbildung 2.2.2.: Positivbeispiel – Counter:
Nutzung vorhandener Beschilderung zur Mieteridentifikation**



2.3. Lounges

Die vollständige Regelung bezüglich der Verwendung von Lounges ist im Mietvertrag verfasst. Diese Richtlinien enthalten weitere Vorgaben bezüglich Größe und Material der Beschilderungen und Medien, welche an der Front von Lounges angebracht werden dürfen. Weitere Vorgaben beziehen sich auf Image-Elemente (Beschilderung, Darstellung) von Drittmarken, insbesondere deren Ausführung, Verwendung und Instandhaltung.

Das Design wird per Vorschlag durch den Mieter eingereicht. Änderungsansprüche sowie die endgültige Genehmigung erteilt die FBG.

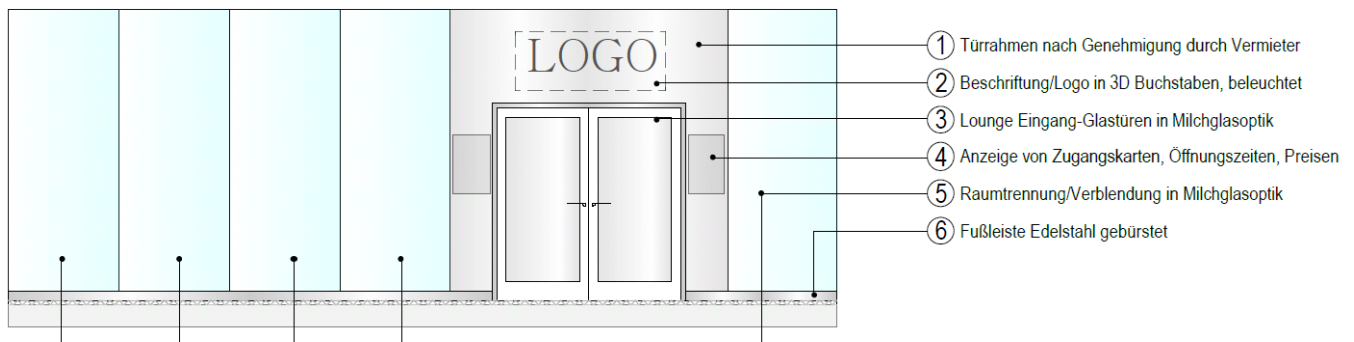
- Die Größe des Logos / Beschilderung hängt von den Dimensionen der Fassade der Mietfläche ab. Jedoch darf die Breite des Logos/Schildes die Breite des Eingangs nicht überschreiten.
- Ist ein einheitliches Hängeschild vor der Lounge vorhanden, so muss dieses genutzt werden. Technische Details des Schildes so wie auch Vorgaben für das zu verwendende Material sind im Mietvertrag enthalten. Falls keine Schildvorrichtung vorhanden ist, kann der Mieter ein eigenes Schild zur Genehmigung vorlegen.
- Richtmaß Schild: maximale Breite: 190 cm; maximale Höhe: 30 cm.
- Auf den Schildern darf das Firmenlogo des Mieters nur einmal aufgeführt werden. Eine Ergänzung des Logos um Werbesprüche, Claims, Drittmarken oder sonstige textliche Ergänzungen ist nicht gestattet.
- Repräsentierte Fluglinien dürfen mittels Logos auf Stecktafeln, untereinander aufgereiht, neben dem Eingang angezeigt werden. Die Stecktafeln dürfen max. 30 cm breit sein. Mit der Herstellung und Anbringung der Tafeln darf erst nach schriftlicher Genehmigung der FBG begonnen werden.
- Logos von Partnerunternehmen dürfen nicht angezeigt werden. Abgesehen von obigen Ausnahmen dürfen keine Beschilderungen für Drittmarken verwendet werden.
- Auf den Innenwänden der Lounge sind ausschließlich das eigene Firmenlogo des Mieters und Information zu dessen Dienstleistungen gestattet.
- Es ist nicht gestattet, Werbung direkt hinter der Glaswand anzubringen / aufzustellen.



- Preise und Öffnungszeiten dürfen angezeigt werden, aber die Beschilderung dieser darf die Maße von 30 cm x 30 cm nicht überschreiten. Die Beschilderung muss mit der o.g. Airline Beschilderung harmonisieren.
- Am Eingang dürfen Zugangskarten angezeigt werden, die zum Aufenthalt in der Lounge berechtigen.
- Kommerzielle Aktivitäten (z.B. Werbung oder Promotions für Dritte, auch durch systemweite Buchung) innerhalb der Lounge bedürfen einer vertraglichen Vereinbarung mit der FBG.
- Werbung außerhalb der Lounge ist gegen Aufpreis möglich. Diese Werbemittel sind standardisiert und werden von der FBG vorgegeben. Nähere Informationen zu Werbeflächen erteilt die zuständig Fachabteilung (Kontakt: siehe Seite 3 „Werbeflächen“).

Abbildung 2.4.1.: Lounges

Frontansicht Lounge



2.4. Büroräume

Die vollständige Regelung bezüglich der Verwendung von gemieteten Büroräumen ist im Mietvertrag verfasst. Diese Richtlinien enthalten weitere Vorgaben bezüglich Größe und Material der Beschilderungen und Medien, welche an der öffentlich einsehbaren Stirnseite (Glasfassaden) der Büros angebracht werden dürfen. Weitere Vorgaben beziehen sich auf Image-Elemente (Beschilderung, Darstellung) von Drittmarken, insbesondere deren Ausführung, Verwendung und Instandhaltung.

Das Design wird per Vorschlag durch den Mieter eingereicht. Änderungsansprüche sowie die endgültige Genehmigung erteilt die FBG.

- Vorhandene Schilder zur Mieteridentifikation müssen verwendet werden. Sollten diese nicht vorhanden sein, so darf der Mieter einen eigenen Vorschlag zur Beschilderung einreichen. Milchglasfolie sollte als Hintergrund der Schilder verwendet werden.
- Richtmaß Schild für Büros innerhalb des Terminals: maximale Breite: Türbreite; maximale Höhe: 30 cm
- Schilder müssen unbeleuchtet sein, und das Firmenlogo des Mieters oder die Bezeichnung der Dienstleistung darf nur einmal aufgeführt werden. Eine Ergänzung des Logos um Werbesprüche, Claims, Drittmarken oder sonstige textliche Ergänzungen ist nicht gestattet.
- Die Öffnungszeiten für Flugpassagiere und Gäste müssen deutlich sichtbar auf einer Beschilderung mit den Höchstmaßen von 30 cm x 30 cm angezeigt werden
- An Glasaußenwänden der Büroräume dürfen Sichtschutzfolien ohne visuelle Elemente angebracht werden, diese bedürfen ebenfalls vorheriger Genehmigung. Milchglasfolie sollte durchgehend verwendet werden, unter Verwendung des Logos und heller Grautöne. Eine Darstellung von Werbesprüchen, Claims oder Drittmarken ist nicht gestattet.
- Außerhalb der Mietfläche und an den Außenwänden/Glasscheiben darf keine Werbung angebracht werden. Werbung oder jegliche Art von Informationen, welche direkt hinter der Glaswand angebracht bzw. aufgestellt sind, gelten als Teil der Stirnseite und sind daher untersagt. Eine Darstellung von Drittmarken ist nicht gestattet.
- Vorschriften hinsichtlich des Brandschutzes sind zwingend zu befolgen.

- Werbung außerhalb der Bürofläche ist gegen Aufpreis möglich. Diese Werbemittel sind standardisiert und werden von der FBG vorgegeben. Nähere Informationen zu Werbeflächen erteilt der zuständige Fachbereich Werbeflächen (Kontakt: siehe Seite 3 „Werbeflächen“).

Abbildung 2.5.1: Ansicht eines Terminalbüros (Eingangsbereich)

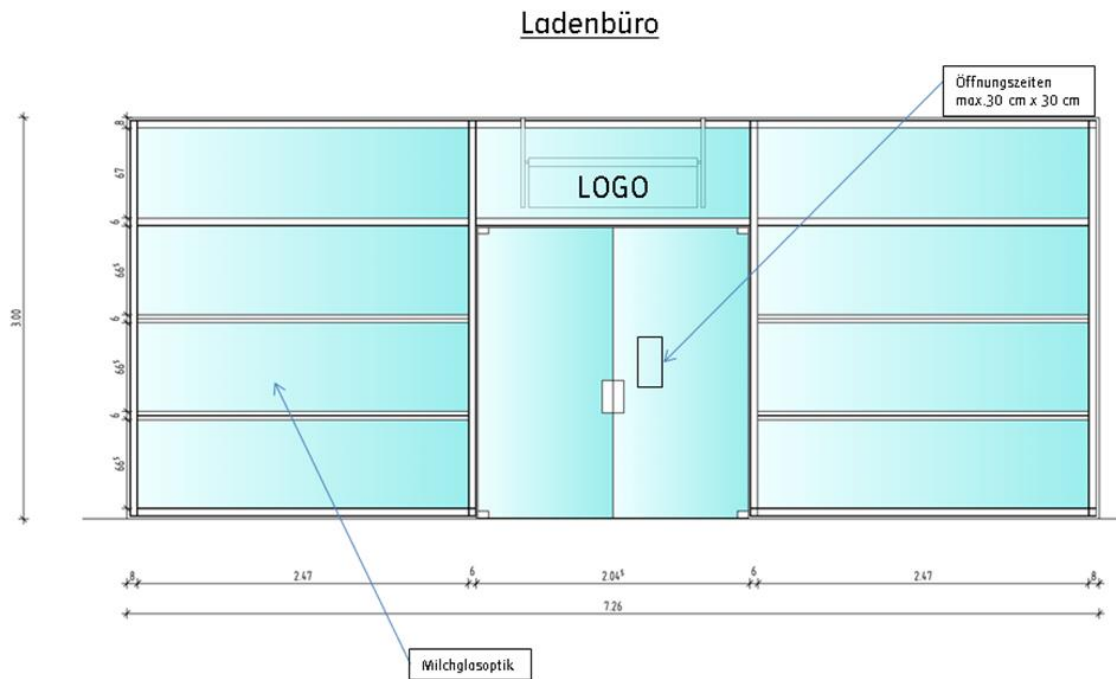


Abbildung 2.5.2.: Positivbeispiel einer Büro-Außenfassade (Verwendung von Milchglasfolie)



2.5. Außenbereiche der Terminals

Die vollständige Regelung bezüglich der technischen Anforderungen an Objekte, welche auf oder an oder vor Gebäuden innerhalb des Flughafengeländes platziert werden (Tafeln, Banner, usw.) ist in den aktuell geltenden Vorschriften der zuständigen Behörde(n) verfasst. Dieser Leitfaden dient als Ergänzung der Behördenvorschriften und erläutert Vorgaben bezüglich Größe und Material der Beschilderungen und Medien, welche an Gebäudefassaden bzw. Glasfassaden oder vor Gebäuden angebracht bzw. aufgestellt werden dürfen. Weitere Vorgaben beziehen sich auf Image-Elemente (Beschilderung, Darstellung) von Drittmarken, insbesondere deren Ausführung, Verwendung und Instandhaltung.

- Die Größe der Außenbeschilderung ist durch die allgemein geltenden Behördenvorgaben geregelt. Zudem muss auch die Größe der Fassade in Betracht gezogen werden, welche ebenfalls Teil des einzureichenden Designentwurfes sein soll.
- Auf Schildern darf das Firmenlogo des Mieters oder die Bezeichnung der Dienstleistung nur einmal aufgeführt werden. Eine Ergänzung des Logos um Werbesprüche, Claims, Drittmarken oder sonstige textliche Ergänzung ist nicht gestattet.
- Auf sonstigen Infotafeln/Schildern darf das Firmenlogo des Mieters oder die Bezeichnung der Dienstleistung nur einmal aufgeführt werden. Beschilderung von bzw. für Drittmarken darf nicht verwendet werden.
- Für Außenbereiche der Laden- und Gastronomieflächen gelten die Regeln für Ladenflächen (siehe Kapitel 2.1).
- Die Gestaltungsvorschriften für Schaufenster, Glasflächen und Außenwände richten sich – in Abhängigkeit von der Nutzungsart – nach den in den Kapiteln 2.1 (Ladenflächen) und 2.4 (Büroräume) verfassten Richtlinien.
- Anbringung von Werbung auf Dächern ist nur nach Genehmigung durch die FBG gestattet.
- Vorschriften hinsichtlich des Brandschutzes sind zwingend zu befolgen.

2.6. Informationsträger im Check-In Bereich

Folgende Regeln gelten für Informationsträger, die von Fluglinien oder deren Vertreter in Fluggastbereichen platziert werden:

- Check-In-Automaten dürfen nur nach Genehmigung und aufgrund einer schriftlichen Mietvereinbarung aufgestellt werden. Werbemittel und Drittmarken auf oder an dem Automaten sind nicht gestattet.
- Die Höhe des Sizewise, welcher zur Abmessungsbestimmung von Handgepäck verwendet wird, darf höchstens 190 cm betragen. Die Lagerung dieser Geräte im öffentlichen Bereich nach Schließung der Check-In Schalter ist untersagt, wenn nicht Gegenteiliges vereinbart wurde. Grafiken und Bildelemente auf solchen Geräten müssen vorher genehmigt werden. Auf dem Sizewise darf nur das Airlinelogo und technische Infos zum Handgepäck stehen und ein Firmenslogan bzw. -spruch (vorherige Genehmigung durch die FBG erforderlich).
- Teppiche können als Wegweiserfunktion bei Business- und Priority- Schaltern verwendet werden. Werbung auf oder mit dem Teppich ist untersagt, jedoch darf das Firmenlogo auf dem Teppich aufgeführt werden. Nach der Abfertigung müssen die Teppiche wieder entfernt werden wenn nichts Gegenteiliges mit der FBG vereinbart wurde.
- Informationsträger, die über den Check-In Schaltern angebracht sind dürfen nur das Logo der Fluggesellschaft bzw. das Logo der Airline-Alliance aufweisen.
- Jegliche Informationsträger im Check-In Bereich dürfen lediglich Informationen zu Check-In und Boarding anzeigen. Die Anzeige von Preisen, Angeboten oder ähnlichen Informationen ist untersagt. Informationsträger dürfen die Sichtbarkeit der Flughafen-Beschilderung und der Flughafenwerbung nicht beeinträchtigen. Die FBG kann aus operationellen Gründen verlangen, dass die Informationsträger außerhalb der Abfertigungszeiten entfernt werden.(Kontakt: siehe Seite 3 „Aviation-Prozesse“)